

Gemeindegewerke Waging am See

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 Strom NEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlastzeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für 2020

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergibt sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgendes Hochlastzeitfenster:

Netzbereich	Jahreszeit	Zeitbereich 1		Zeitbereich 2	
		von	bis	von	bis
Mittelspannungsnetz					
	Frühling	-	-	-	-
	Sommer	-	-	-	-
	Herbst	16:30	19:30	-	-
	Winter	09:15	13:00	16:30	19:30
Umspannung Mittel- auf Niederspannung					
	Frühling	-	-	-	-
	Sommer	-	-	-	-
	Herbst	16:30	19:30	-	-
	Winter	16:30	19:30	-	-
Niederspannungsnetz					
	Frühling	-	-	-	-
	Sommer	-	-	-	-
	Herbst	16:30	19:30	-	-
	Winter	16:30	19:30	-	-

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.

Diese orientieren sich am an den **Festlegungen der Bundesnetzagentur!**